



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

Präs.Abt. II/EG-Referat-794/8

A-6010 Innsbruck
Neues Landhaus

Tel. 0512/508,
Durchwahl Klappe 153

Fax 0512/508595

Sachbearbeiter: Dr. Tachezy

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Hine in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

BUNDESGESETZENTWURF	
Zi.	57-GE/19.93
Datum:	6. SEP. 1993
Verteilt	8.9.93 Krd

Innsbruck, am 31. August 1993

Dr. Bauer

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und die Zivilprozeßordnung geändert werden;
Stellungnahme

Zu GZ 11.800/61-I 6/93 vom 27. Juli 1993

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu wahrenen Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzentwurf kein Einwand.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl